



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

GT/002/17

Amt	Bürgerservice
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Marion

Vorlagen-Datum	22.08.2017
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2017		öffentlich

Betreff: Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr

hier: Schreiben des Mitglieds des Deutschen Bundestages Dr. Alexander Soranto Neu

Sach- und Rechtslage:

Nach § 7 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Hauptausschuss.

Mit beigefügtem Schreiben vom 18.07.2017, welches am selben Tag bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken eingegangen ist, möchte das Mitglied des Deutschen Bundestages Dr. Alexander Soranto Neu die Räte animieren, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben und auf die Datenweitergabe bzw. die Widerspruchsmöglichkeit zur Datenweitergabe hinzuweisen.

Der Städte- und Gemeindebund weist mit Schnellbrief 184/2017 vom 19. Juli 2017 darauf hin, dass nach dortiger Einschätzung eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen vorliegt.

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Be-

ziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze.

Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen. (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 – I K 7098/11 und VG Münster vom 10.02.2012 – 1 K 2574/11)

Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (Az.: 15 E 24/15) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angesprochenen Stellen.

Aus den vorgenannten Entscheidungen folgt, dass Sie die Anregung nach § 24 GO NRW des MdB Dr. Alexander Soranto Neu dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegen müssen; dieser kann die Eingabe dann aber als unzulässig zurückweisen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie seitens des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen empfohlen, zu verfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Altenbeken weist die Eingabe des MdB Dr. Alexander Soranto Neu als unzulässig zurück.

Anlage:

Schreiben MdB Dr. Alexander Soranto Neu